

Häufigste Fragen und Antworten:

• Welches Material darf ich als Privatmann verwenden?

1. Recyclingbaustoffe Diese nach dem RC-Leitfaden aufbereiteten Baustoffe sind güteüberwacht und halten die Richtwerte ein. Sie wurden in einem zertifizierten Betrieb hergestellt. => Verwendung **zulässig**; Zertifikat ist mit Antrag vorzulegen.

2. Bauschutt (z.B bei einem Abbruch auf einem Privatgrundstück angefallen)

→ Die Verwendung von **nicht zerkleinertem und nicht sortiertem Bauschutt** ist **unzulässig**.

→ **Zerkleinerter und sortierter, aber nicht gemäß RC-Leitfaden aufbereiteter und güteüberwachter Bauschutt** darf ausnahmsweise verwendet werden, wenn dem Landratsamt die **ordnungsgemäße und schadlose Verwertung** durch Vorlage geeigneter Unterlagen **nachgewiesen** wird. Der Nachweis der Schadstofffreiheit ist nur durch eine chemische Analyse des Materials (s. Anzeigeformular) durch ein zugelassenes Labor möglich. Die Probenahme muss durch qualifiziertes Fachpersonal erfolgen und ist nachprüfbar zu dokumentieren.

3. Tondachziegel – Verwendung evtl. ohne chemische Analyse zulässig Allerdings gilt das nur für sortenreines, homogenes, unbelastetes Tondachziegelmaterial. Sie müssen dazu Angaben über die Herkunft des Tondachziegelmaterials machen und **schriftlich bestätigen**, dass es sich bei dem Material nur um sortenreine, homogene, unbelastete Tondachziegel handelt. Das Material darf keinerlei Schadstoffbelastung aufweisen (s. dazu Ausführungen im Merkblatt) und muss sich für die konkrete Wegebaumaßnahme technisch eignen.

• Wo kann ich den Bauschutt chemisch analysieren lassen?

Eine Aufstellung akkreditierter Labore und Untersuchungsstellen finden Sie auf <http://www.dakks.de/content/akkreditierte-stellen-dakks>

Außerdem können Sie über freie Suchbegriffe auch auf <http://svv.ihk.de/content/home/home.ihk> nach Sachverständigen suchen.

• Welche Baumaterialien dürfen auf keinen Fall verwendet werden?

Generell nicht verwendet werden dürfen **umweltgefährdende** Materialien sowie sämtliche anderen **Abfälle zur Beseitigung**. Darunter fallen z.B.:

asbesthaltige Faserzementprodukte wie etwa Fassaden- oder Eternitplatten,
Baumaterialien mit teerhaltigen Belägen, Außenanstrichen oder mit PCB-haltigen Anstrichen,
Teile von Kaminen, Rauchabzüge und Feuerungsstätten,
Brandschutt, Untergrund von Öltanks.

Zögern Sie nicht, uns bei weiteren Fragen zu kontaktieren!

